



Unterstützte Personen, deren Kinder im Ausland wohnen und Anspruch auf Kinderzulagen oder IV-Kinderrenten haben, haben diese Beträge an die Kinder im Ausland, für die sie bestimmt sind, auszurichten. Demzufolge können weder Kinderzulagen noch IV-Kinderrenten als Einkünfte verrechnet werden. Die Haushaltgrösse bestimmt sich selbstverständlich ohne die Kinder, die im Ausland wohnen.